



Erläuterungen zum Richttarif HO33

Honorarordnung / HO33

Die HO33 gilt als Richttarif für die Verrechnung von Leistungen in der Nachführung der amtlichen Vermessung.

Erläuterungen zur Honorarordnung HO33 für die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung

- Das Departement Bau und Volkswirtschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden hat mit Datum vom 22. Dezember 2023 die Honorarordnung HO33, Ausgabe 2018, für die Entschädigung der laufenden Nachführung der Bestandteile der amtlichen Vermessung beschlossen.
- Die Honorarordnung HO33 ist ein gesamtschweizerischer Richttarif. Die Kanton entscheiden über die Einfügung und allfällige Modifikationen. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden wird dieser Tarif seit 1996 verwendet.
- Die vollständige Fassung des Richttarifs der Honorarordnung HO33 liegt bei der Vermessungsaufsicht auf und kann dort eingesehen werden.

Grundsätze

- Die Honorarordnung HO33 ist ein Leistungstarif. Es dürfen nur diejenigen Arbeiten verrechnet werden, welche für die fachtechnische korrekte Ausführung des Auftrages notwendig waren.
- Damit der Standort des Auftraggebers und des Nachführungsgeometers keinen Einfluss auf die Reisekosten haben, werden diese prozentual entschädigt (Dislokationsentschädigung).
- Mit der Ausgabe 2018 sind einerseits veraltete Arbeitspositionen gelöscht und andererseits solche Positionen eingeführt worden, die den aktuellen Leistungen entsprechen.

Zu einzelnen Positionen

Anwendungsfaktor

Der Tarif stützt sich auf die am 1. Januar 1992 gültige Preisbasis. Die Anpassung des Tarifs an die Teuerung erfolgt mit dem Anwendungsfaktor. Seit 2017 wird die Teuerung nicht mehr nur anhand des Landesindex der Konsumentenpreise berechnet, sondern gemäss ISA-Norm 126 zusätzlich anhand des Schweizerischen Lohnindex. Die Anpassung des Anwendungsfaktors erfolgt durch die Kommission Preisbasis mit Vertretern von IGS (Ingenieur-Geometer Schweiz), swisstopo und CadastreSuisse (Konferenz der kantonalen Katasterdienste). Der Anwendungsfaktor wird jeweils von der Eidgenössischen Vermessungsdirektion bekannt gegeben. Das DEPARTEMENT legt die jährliche Anpassung für den Kanton Appenzell Ausserrhoden fest.

Für das Jahr 2026 beträgt der Anwendungsfaktor HO33: 1.28

Reisekosten (Dislokationsentschädigung)

Die Reisekosten betragen 7.0 % der gemäss Honorarordnung HO33 ermittelten Feld- und Versicherungskosten.

Arbeitspositionen und Einheitspreise

Sämtliche Arbeitspositionen mit den entsprechenden Einheitspreisen können der beiliegenden Abrechnungstabelle für Vermessungen im Standard AV93 entnommen werden.

Mehr zum Thema

- HO33 / AV93-Formular für die Abrechnung von Nachführungsarbeiten